



Lakers Sport AG

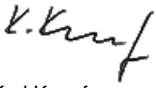
Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24034/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
EV Zug (NL) - SC Rapperswil-Jona Lakers vom 19.09.2023
- 2) Fehlbarer Club:** Lakers Sport AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Cajka Petr (322692)**
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 52:39 checkte der Beschuldigte seinen Gegenspieler von hinten gegen die Bande. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Check von hinten bestraft.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er qualifizierte den Check von hinten, ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mehr als eine Spielsperre.
 - Der ER hat ein ordentliches Verfahren wegen Check von hinten eröffnet und eine provisorische Sperre ausgesprochen. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
 - Innert Frist gingen keine Stellungnahmen ein.
- 5) Begründung:**
- Bei 52:39 kommt die Scheibe im Zuger Drittel in die Ecke. Zug-Spieler Stalder spielt diese der Bande entlang weiter zu seinem Mitspieler Allenspach. Dieser spielt sie hoch aus dem Drittel. Der Beschuldigte läuft von hinter dem Tor kommend auf Allenspach zu und checkt diesen heftig von hinten gegen die Bande, worauf dieser kopfvoran in die Bande geworfen wird.
 - Es ist unbestritten, dass ein Boarding sowie ein Check von hinten vorliegt. Allenspach hatte gerade die Scheibe ab gespielt und durfte grundsätzlich noch gecheckt werden.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
 - Checks von hinten beinhalten stets ein erhebliches Verletzungsrisiko. Massiv gefährlicher werden solche Checks von hinten, wenn sie in Bandennähe ausgeführt werden. Wer seinen Gegenspieler bei so einem Abstand zur Bande von hinten in die Bande checkt, gefährdet diesen massiv. Es liegt deshalb keine leichte Fahrlässigkeit mehr vor. Der Beschuldigte kommt zwar nicht direkt von hinten sondern parallel zu Bande, dreht sich dann aber und checkt Allenspach so, dass er in die Bande geworfen wird. Hätte der Beschuldigte den Check gerade, d.h. ohne Abdrehen ausgeführt, wäre Allenspach parallel zur Bande aufs Eis gefallen.
 - Die Aktion ist unnötig und gefährlich. Durch sämtliche Nachwuchsstufen wird den Spielern eingeschärft, den Gegenspieler nicht in die "Nummer" zu checken. Gleichwohl hat dies der Beschuldigte getan und auch noch in gefährlichem Abstand zur Bande. Sein Foul fällt zweifellos in Kategorie II. Es gibt in so einer Situation, bei solch einem Abstand zur Bande, keinen Grund seinen Gegenspieler so in den Rücken zu checken. Es ist zu beachten, dass der Beschuldigte während der gesamten Aktion die Rückennummer von Allenspach sieht. Allenspach befindet sich in einer wehrlosen Situation und kann sich gegen die Attacke nicht verteidigen.
 - Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im unteren Bereich des Strafrahmens von 2- 4 Spielsperren. Es ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er auf den letzten Metern nicht mehr beschleunigt, sondern sogar noch leicht abbremst und so die Wucht des Checks minimiert. Allerdings dreht er sich noch ab vor dem Check und führt den Check gegen die Bande aus, so dass Allenspach kopfvoran in die Bande geschleudert wird.
 - Im Ergebnis sind zwei Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 760.00, unterer NL Tarif) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'140.00 auszusprechen.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für insgesamt 2 Spiele gesperrt.
 - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'140.00 zu bezahlen.
 - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 680.00, werden den Beschuldigten auferlegt
- 7) Kosten:**
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Verfahrenskosten | CHF 680.00 |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00 |
| Total | CHF 680.00 |
- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 1'820.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 21. September 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch